



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 107b Arbeitskarten-Verzeichnis.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

(3. Seite)

6.	7.	8.
Datum der vorgenommenen Besichtigung	Bestrafungen	Bemerkungen

107b **II.**

(1. Seite)

## Verzeichnis

der

von ..... zu N. ....

im Jahre 19..... ausgestellten Arbeitskarten.

(2. Seite)

1.		2.					Des	
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					a	
Ifd. Nr.	Datum der Ausstellung	a	b			c	a	
		Vor- und Zuname	Tag	Jahr	Ort	Aufenthaltort während der bevorstehenden Beschäftigung	Vor- und Zuname	

3.		4.	5.	6.
gesetzl. Vertreters		Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebeh. ausgestellt ist	Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigt werden soll, und der Betriebstätte	Be- merkungen
b	c			
Stand	letzter Wohnort			

### E. Arbeitskarten.

#### (§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 4) erfolgt.

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schausstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, oder bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7, 8 und 8 a dieser Anweisung) nachgewiesen wird. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen“ ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei den genau bezeichneten öffentlichen Vorstellungen oder Schausstellungen, öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.